

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 6 (1859)

**Heft:** 36

**Artikel:** Statuten der Wittwen-, Waisen- und Alterskasse für die basellandschaftliche Lehrerschaft

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-286443>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lassen sich aber Gegensätze nicht verschmelzen, wohl aber vermitteln, indem der Eine zum herrschenden, der Andere zum dienenden gemacht wird, jener der Nerv, dieser der untergeordnete Muskel. Und ich halte dafür, daß sich diese Vermittelung in unserer organisirenden Volksschule nicht nur zum Vortheile derselben durchführen lasse, sondern daß sie sogar — als Durchgangsperiode — nothwendig ist. Weiset uns doch die Geschichte aller Gegensätze auf die Vermittelung derselben hin und auf die Wirren und oft erbitterten Kämpfe, welche durch dieselben hervorgerufen worden. Selbst die Natur zeigt uns an ihrem Organismus, daß sie ein untergeordnetes organisches Element in ihnen nicht verschmähe.

## Statuten der Wittwen-, Waisen- und Alterskasse für die basellandschaftliche Lehrerschaft.

### § 1. Mitglieder.

Alle öffentlich angestellten Primar-, Bezirks- und Armenlehrer sind obligatorisch Mitglieder der Wittwen-, Waisen- und Alterskasse; der jeweilige Schulinspektor und die Vikare können beitreten.

### § 2. Einnahmen.

Die Einnahmen der Kasse sind folgende:

- 1) Der jährliche Staatsbeitrag. (Fr. 800 laut Dekret des h. Landraths vom 13. Dezember 1858.)
- 2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder. Derselbe beträgt für jedes aktive Mitglied Fr. 15.
- 3) Die Einkaufsgebühr für die Frauen der Mitglieder. Jedes verheirathete Mitglied zahlt für seine Frau Fr. 15 Eintrittsgeld. Ist der Mann über acht Jahre älter als die Frau, so wird für jedes weitere Jahr noch Fr. 10 mehr bezahlt. Bei Wiederverheirathungen treten dieselben Bestimmungen ein.
- 4) Anderweitige Einnahmen, die der Kasse zufallen.
- 5) Auffällige Geschenke und Legate, die genau nach dem Willen der Geber verwendet werden müssen.

Das Vermögen der Kasse darf nur für ihren Zweck statutengemäß verwendet werden.

### § 3. Bezug der Einlagen.

Die Beiträge der Mitglieder, welche ihren Gehalt aus öffentlichen Kassen beziehen, werden von den betreffenden Kassieren im letzten Quartale für das vergangene Jahr abgezogen und an die Verwaltung der Alters-, Wittwen- und Waisenkasse abgeliefert.

Lehrer, welche im Laufe des Jahres eintreten, zahlen ihren Betrag für's ganze Jahr.

Anderer Mitglieder müssen ihren Beitrag bis spätestens den 31. Dez. portofrei an den Kassier einliefern. Für jede Woche Verspätung wird 10 Rappen Strafe bezahlt. Verzögert sich die Zahlung über ein Jahr, so erlöschen alle Ansprüche.

Mit der Berechtigung zum Pensionsbezug endigt die Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge.

### § 4. Pensionen.

Sobald ein Mitglied zehn Jahresbeiträge geleistet hat, beträgt die jährliche Pension einstweilen Fr. 100. Zum Bezug derselben berechtigt ist:

- 1) Die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes, so lange sie sich nicht wieder verhehlicht.
- 2) Die nachgelassenen Kinder eines verstorbenen Mitgliedes im Falle, daß die Mutter auch gestorben wäre oder sich wieder verheirathet hätte, bis das jüngste das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat. Die Pension gehört allen Kindern zu gleichen Theilen, so daß aber die ältern Geschwister mit dem achtzehnten Altersjahre aus dem Genuße treten.
- 3) Jeder Lehrer, der als solcher dienstunfähig wird, oder das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Pension wird jährlich am 31. Dezember ausgezahlt, für das erste Jahr vom Tage der Berechtigung an gerechnet.

Bei Todesfällen wird die Pension bis und mit dem Sterbemonat ausgezahlt.

Hat ein Mitglied weniger als zehn Jahresbeiträge geleistet, so beträgt die Pension für jeden Jahresbeitrag 10 % der ganzen Pensionssumme. Wer z. B. vier Zahlungen geleistet hat, erhält Fr. 40 Pension. Nach Verfluß von zehn Jahren wird aber die vollständige Pension gezahlt.

Die Pension ist an die Person geknüpft und kann weder veräußert noch gepfändet werden.

### § 5. Freiwilliger Austritt.

Wenn ein Mitglied den Lehrerstand oder den Kanton freiwillig verläßt, so verliert es bei einer Amtsdauer unter zehn Jahren alle Ansprüche.

Bei einer Amtsdauer von 10—20 Jahren können alle Rechte vollständig gewahrt werden, wenn die Einlage um so viel Franken erhöht wird, als der Staatsbeitrag Hunderte von Franken beträgt.

Bei einer Amtsdauer über zwanzig Jahre bleibt ein austretendes Mitglied in den gleichen Rechten, wie jeder aktive Lehrer.

Rückzahlungen finden keine statt.

### § 6. Unfreiwilliger Austritt.

Im Falle einer Nichtwiederwahl behält der betreffende Lehrer fünf Jahre lang alle Rechte eines aktiven Lehrers, sofern er nicht den Austritt aus dem Lehrerstande erklärt.

Lehrer, die durch eine Krankheit, welche sie an weiterem Erwerb gleichwohl nicht hindert, auf längere Zeit den Lehrerberuf verlassen müssen, können ihre Rechte bis auf zehn Jahre beibehalten.

Durch gerichtliche Abberufung erlöschen alle Ansprüche auf Altersgehalt, nicht aber die der Wittwen und Waisen, insofern die Hälfte des persönlichen und des Staatsbeitrags (Fr. 11<sup>1/2</sup>) nach § 5 geleistet wird.

Bei anderweitigen Abberufungen entscheidet die Hauptversammlung nach Anhörung eines Berichtes der Verwaltungskommission.

Ein Mitglied, das ganz ausgetreten ist, wird bei allfälligem Wiedereintritt als neues Mitglied betrachtet.

### § 7. Die Verwaltungskommission.

Eine Kommission von sieben Mitgliedern, wovon der h. Regierungsrath 2, die Lehrerschaft 5 wählt, führt die Geschäfte unentgeltlich unter Aufsicht des Regierungsrathes und mit Verantwortlichkeit gegen die Lehrerschaft.

Die Amtsdauer ist drei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Die Kommission ist beschlußfähig, sobald fünf Mitglieder anwesend sind.

### § 8. Verwaltung.

Jährlich finden zwei ordentliche Sitzungen statt, außerordentliche so viele, als die Geschäfte nothwendig machen.

Die Kommission wählt ihren Präsidenten, Vizepäsidenten, Schreiber und Kassier selbst. Das Präsidium der ersten Sitzung übernimmt das vom h. Regierungsrath zuerst gewählte Mitglied.

Der Kassier besorgt sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach einem von der Kommission entworfenen und von der Hauptversammlung genehmigten Reglemente, wodurch überhaupt die ganze Verwaltung geregelt wird.

Sie entscheidet über alle streitigen Fälle. Von ihr kann an die Hauptversammlung und von dieser an den Regierungsrath appellirt werden. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

Sie übernimmt auch die Verwaltung der Sterbefallkasse.

Sie beruft die Hauptversammlung.

### § 9. Hauptversammlung.

Jährlich findet eine ordentliche Versammlung sämtlicher Mitglieder auf Einladung des Präsidenten statt. Ihre Geschäfte sind folgende:

- 1) Wahl von fünf Mitgliedern in die Verwaltungskommission und zweier Rechnungsrevisoren.
- 2) Entgegennahme und Bestätigung der Jahresrechnung auf Bericht der Rechnungsrevisoren.
- 3) Auslegung und Veränderung der Statuten, deren Bestätigung dem Regierungsrathe unterliegt.
- 4) Entscheidung streitiger Fälle, die an sie gezogen werden.

Die Versammlung ist beschlußfähig, sobald ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Außerordentliche Versammlungen finden statt auf Anordnung der Verwaltungskommission oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern.

### § 10. Uebergangsbestimmungen.

Mitglieder, die jetzt schon pensionsberechtigt sind, machen die erste Zahlung für sich und ihre Frauen. Mit dem 31. Dezember 1860 beziehen sie Fr. 10 und mit jedem folgenden Jahre Fr. 10 mehr, bis auf Fr. 100.

Mitglieder, die vor Ablauf der nächsten zehn Jahre pensionsberechtigt werden, erhalten ihre erste Pension nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen und jedes Jahr Fr. 10 mehr, ebenfalls bis auf Fr. 100.

Die jetzt eintretenden Mitglieder machen keine Nachzahlung für die Altersdifferenz ihrer Frauen.

Die Wittwen-, Waisen und Alterskasse beginnt mit dem Jahr 1859.

